

Gemeinde Biederitz

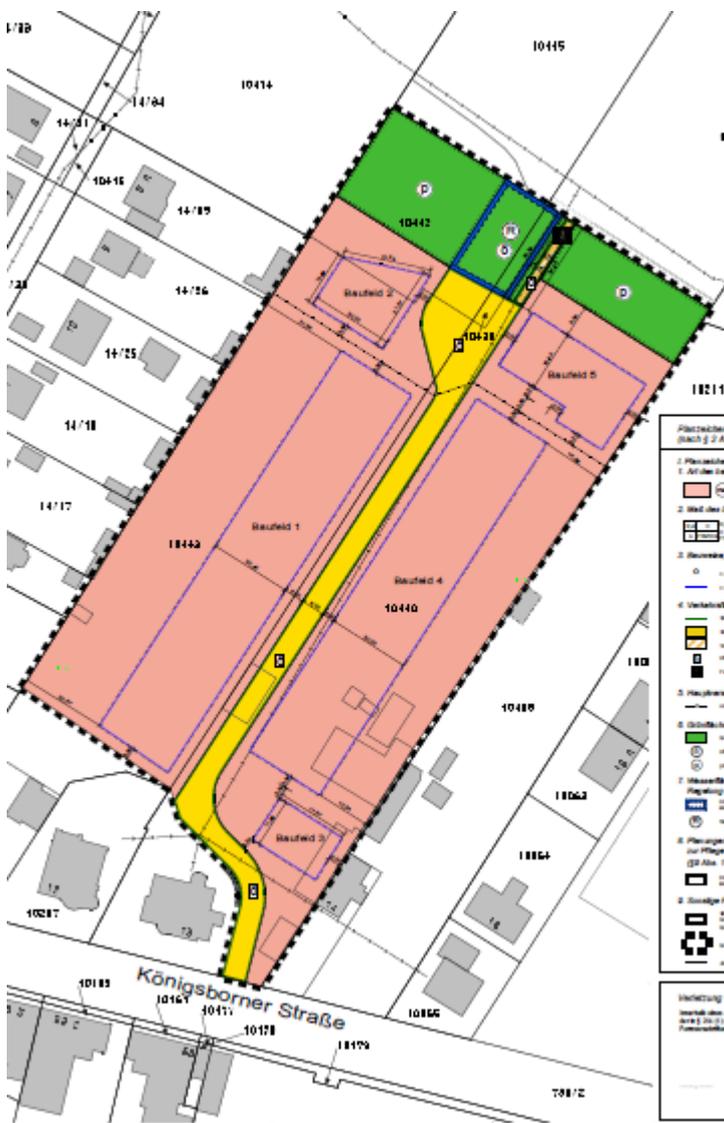
B e k a n n t m a c h u n g **über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes** **Nr. 53/ 2021 „Königsborner Straße 13“** **Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.53/2021 „Königsborner Straße 13“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan im Verfahren nach 13a BauGB i.V.m.13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Artenschutzbericht kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz/ OT Biederitz, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Übersichtsplan Geltungsbereich B- Plan 53/ 2021 Königsborner Straße 13 OT Heyrothsberge

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister